Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Kreiswahlvorschlag gemäß § 25 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes aufgestellt worden ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben:
Dienstsiegel der Dienststelle der Kreiswahlleitung	, den
	(Ort) (Datum)
	(Unterschrift der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters)
	Unterstützungsunterschrift
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschi	rift den Kreiswahlvorschlag
der/des	
(Name der Partei, politischen Vereir	nigung oder Listenvereinigung und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung) 1)
bei der Wahl zum Landtag Brandenburg am	,
in dem	,
als Bewerbende oder Bewerbender im Wahlkreis	(Vor- und Familiennamen, Anschrift) s benannt ist. (Nummer)
Von der unterzeichnenden Person auszufüllen:	
Familienname:	
Vorname/n:	Tag der Geburt:
Anschrift: Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine B	escheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. 2)
(Ort, Datum)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
(Nicht	von der unterzeichnenden Person auszufüllen)
Ве	scheinigung des Wahlrechts ³)
Die vorstehende unterzeichnende Person ist nac des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vor	h § 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wahlberechtigt. Sie ist nicht nach § 7 m Wahlrecht ausgeschlossen. Sie ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.
	, den
	(Ort) (Datum)
(Dienstsiegel der Wahlbehörde)	(Unterschrift der oder des beauftragten Bediensteten der Wahlbehörde)

¹⁾ Es ist der satzungsgemäße Name und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung anzugeben; bei Listenvereinigungen sind zusätzlich die Namen und etwaigen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen anzugeben. Bei Einzelbewerbenden ist die Angabe "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzutragen.

²⁾ Wenn die unterzeichnende Person die Wahlrechtsbescheinigung selbst einholen will, streichen.

³⁾ Die Wahlbehörde darf das Wahlrecht einer Person nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- 1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5 Brandenburgisches Landeswahlgesetz nachzuweisen.
 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 29 und 30 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 32 und 34 bis 36 Brandenburgische Landeswahlverordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung, der Listenvereinigung oder der oder des Einzelbewerbenden ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, politische Vereinigung, Listenvereinigung oder die oder der Einzelbewerbende. Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der für die Prüfung und Zulassung dieses Wahlvorschlages zuständigen Kreiswahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.
- Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss.
 Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Landtag Brandenburg, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Landesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Absatz 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Stelle \u00fcber die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Stelle statt der L\u00f6schung die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfüg verarbeitet wurden. Sie k\u00f6nnen die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 10. Beschwerden k\u00f6nnen Sie an die oder den Landesbeauftragte(n) f\u00fcr den Datenschutz und f\u00fcr das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte f\u00fcr den Datenschutz und f\u00fcr das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die f\u00fcr den Datenschutz beauftragte Person der jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe oben Nummer 3) richten.
- 11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter https://wahlen.brandenburg.de ansehen.

Seite 2 von 2

Stand: 16. November 2023